

Bundesbeschluss
über das
**Volksbegehren für die Verbesserung der Alters-
und Hinterbliebenen-Versicherungsrenten**

(Vom 16. März 1961)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in das Volksbegehren vom 22. Dezember 1958 für die
Verbesserung der Alters- und Hinterbliebenen-Versicherungsrenten
und in eine Botschaft des Bundesrates vom 27. Januar 1961¹⁾,

gestützt auf Artikel 121 der Bundesverfassung und Artikel 8 des
Bundesgesetzes vom 27. Januar 1892 über das Verfahren bei Volksbe-
gehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung,

beschliesst:

Art. 1

Das Volksbegehren für die Verbesserung der Alters- und Hinterbliebenen-Versicherungsrenten wird dem Volk und den Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

Das Volksbegehren lautet wie folgt:

«Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizerbürger stellen auf dem Wege der Volksinitiative gemäss Artikel 121 der Bundesverfassung das Begehren, es sei die Bundesverfassung wie folgt abzuändern:

Artikel 34^{quater}, Absatz 5 der Bundesverfassung, der lautet: „Die finanziellen Leistungen des Bundes und der Kantone dürfen sich zusammen auf nicht mehr als die Hälfte des Gesamtbedarfes der Versicherung belaufen“ wird aufgehoben und durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„Die finanziellen Leistungen des Bundes und der Kantone sollen zusammen im Durchschnitt der Jahre höchstens die Hälfte, mindestens aber zwei Fünftel des Gesamtbedarfes der Versicherung betragen.“

¹⁾ BBl 1961, I, 213.

Artikel 34^{quater} der Bundesverfassung wird durch folgende Übergangsbestimmung ergänzt:

„Die aus der Revision von Absatz 5 sich ergebenden Mehreinnahmen sind für die Erhöhung des realen Wertes der Renten und für deren regelmässige Anpassung an die Teuerung zu verwenden.

Die Bundesversammlung hat innert zwei Jahren nach Annahme dieser Verfassungsbestimmung eine entsprechende Revision der Gesetzgebung vorzunehmen.“»

Art. 2

Dem Volk und den Ständen wird die Verwerfung des Volksbegehrens beantragt.

Art. 3

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 8. März 1961.

Der Präsident: **A. Antognini**

Der Protokollführer: **F. Weber**

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 16. März 1961.

Der Präsident: **Emil Duft**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Bundesbeschluss über das Volksbegehren für die Verbesserung der Alters- und Hinterbliebenen-Versicherungsrenten (Vom 16. März 1961)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1961
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.03.1961
Date	
Data	
Seite	618-619
Page	
Pagina	
Ref. No	10 041 263

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.